

TE Vwgh Beschluss 2023/11/16 Ro 2023/09/0007

JUSLINE Entscheidung

🕒 Veröffentlicht am 16.11.2023

Index

10/01 Bundes-Verfassungsgesetz (B-VG)

10/07 Verwaltungsgerichtshof

77 Kunst Kultur

Norm

B-VG Art133 Abs4

DMSG 1923 §11 Abs1

DMSG 1923 §5 Abs1

VwGG §28 Abs1 Z4

VwGG §34 Abs1

1. B-VG Art. 133 heute
2. B-VG Art. 133 gültig von 01.01.2019 bis 24.05.2018 zuletzt geändert durch BGBl. I Nr. 138/2017
3. B-VG Art. 133 gültig ab 01.01.2019 zuletzt geändert durch BGBl. I Nr. 22/2018
4. B-VG Art. 133 gültig von 25.05.2018 bis 31.12.2018 zuletzt geändert durch BGBl. I Nr. 22/2018
5. B-VG Art. 133 gültig von 01.08.2014 bis 24.05.2018 zuletzt geändert durch BGBl. I Nr. 164/2013
6. B-VG Art. 133 gültig von 01.01.2014 bis 31.07.2014 zuletzt geändert durch BGBl. I Nr. 51/2012
7. B-VG Art. 133 gültig von 01.01.2004 bis 31.12.2013 zuletzt geändert durch BGBl. I Nr. 100/2003
8. B-VG Art. 133 gültig von 01.01.1975 bis 31.12.2003 zuletzt geändert durch BGBl. Nr. 444/1974
9. B-VG Art. 133 gültig von 25.12.1946 bis 31.12.1974 zuletzt geändert durch BGBl. Nr. 211/1946
10. B-VG Art. 133 gültig von 19.12.1945 bis 24.12.1946 zuletzt geändert durch StGBI. Nr. 4/1945
11. B-VG Art. 133 gültig von 03.01.1930 bis 30.06.1934
1. VwGG § 28 heute
2. VwGG § 28 gültig ab 01.01.2019 zuletzt geändert durch BGBl. I Nr. 138/2017
3. VwGG § 28 gültig von 01.01.2017 bis 31.12.2018 zuletzt geändert durch BGBl. I Nr. 24/2017
4. VwGG § 28 gültig von 01.01.2014 bis 31.12.2016 zuletzt geändert durch BGBl. I Nr. 33/2013
5. VwGG § 28 gültig von 01.07.2008 bis 31.12.2013 zuletzt geändert durch BGBl. I Nr. 4/2008
6. VwGG § 28 gültig von 01.08.2004 bis 30.06.2008 zuletzt geändert durch BGBl. I Nr. 89/2004
7. VwGG § 28 gültig von 01.01.1991 bis 31.07.2004 zuletzt geändert durch BGBl. Nr. 330/1990
8. VwGG § 28 gültig von 05.01.1985 bis 31.12.1990
1. VwGG § 34 heute
2. VwGG § 34 gültig ab 01.07.2021 zuletzt geändert durch BGBl. I Nr. 2/2021

3. VwGG § 34 gültig von 01.01.2014 bis 30.06.2021 zuletzt geändert durch BGBl. I Nr. 33/2013
4. VwGG § 34 gültig von 01.03.2013 bis 31.12.2013 zuletzt geändert durch BGBl. I Nr. 33/2013
5. VwGG § 34 gültig von 01.07.2008 bis 28.02.2013 zuletzt geändert durch BGBl. I Nr. 4/2008
6. VwGG § 34 gültig von 01.08.2004 bis 30.06.2008 zuletzt geändert durch BGBl. I Nr. 89/2004
7. VwGG § 34 gültig von 01.09.1997 bis 31.07.2004 zuletzt geändert durch BGBl. I Nr. 88/1997
8. VwGG § 34 gültig von 05.01.1985 bis 31.08.1997

Betreff

Der Verwaltungsgerichtshof hat durch den Vorsitzenden Präsident Dr. Thienel sowie die Hofräte Dr. Doblinger und Mag. Feiel als Richter, unter Mitwirkung der Schriftführerin Dr. Hotz, über die Revision des PD Dr. A B in C, vertreten durch die Herbst Kinsky Rechtsanwälte GmbH in 1010 Wien, Dr. Karl-Lueger-Platz 5, gegen das Erkenntnis des Bundesverwaltungsgerichts vom 14. März 2023, W176 2258285-1/8E, betreffend Bewilligung nach dem Denkmalschutzgesetz (belangte Behörde vor dem Verwaltungsgericht: Bundesdenkmalamt), den Beschluss gefasst:

Spruch

Die Revision wird zurückgewiesen.

Der Revisionswerber hat dem Bund Aufwendungen in der Höhe von € 553,20 binnen zwei Wochen bei sonstiger Exekution zu ersetzen.

Begründung

1

Der Revisionswerber begehrte mit Antrag vom 2. November 2021 die Erteilung einer Bewilligung nach § 11 Abs. 1 und § 5 Abs. 1 Denkmalschutzgesetz (DMSG) zur Durchführung von Surveys und Grabungen (Mikrosondagen) im Bereich der D sowie der dadurch verursachten Veränderung des unter Denkmalschutz stehenden Bodendenkmals. Der Revisionswerber begehrte mit Antrag vom 2. November 2021 die Erteilung einer Bewilligung nach Paragraph 11, Absatz eins und Paragraph 5, Absatz eins, Denkmalschutzgesetz (DMSG) zur Durchführung von Surveys und Grabungen (Mikrosondagen) im Bereich der D sowie der dadurch verursachten Veränderung des unter Denkmalschutz stehenden Bodendenkmals.

2

Mit dem im Beschwerdeverfahren nach Durchführung einer mündlichen Verhandlung ergangenen angefochtenen Erkenntnis sprach das Bundesverwaltungsgericht in teilweiser Abänderung des angefochtenen Bescheids aus (Anonymisierung durch den Verwaltungsgerichtshof):

„Den Anträgen des [Revisionswerbers] vom 02.11.2021 wird stattgegeben und ihm

I. gemäß § 11 Abs. 1 Denkmalschutzgesetz (DMSG) die Bewilligung zur Nachforschung an Ort und Stelle und durch Veränderung der Erdoberfläche zum Zwecke der Entdeckung und Untersuchung beweglicher und unbeweglicher Denkmale im Bereich der D [...], gemäß den vorgelegten, einen integrierenden Bestandteil dieses Bescheides bildenden Konzepten vom 03.11.2021 (einschließlich der Planbeilage) in der Zeit bis 30.06.2024 undrömisch eins. gemäß Paragraph 11, Absatz eins, Denkmalschutzgesetz (DMSG) die Bewilligung zur Nachforschung an Ort und Stelle und durch Veränderung der Erdoberfläche zum Zwecke der Entdeckung und Untersuchung beweglicher und unbeweglicher Denkmale im Bereich der D [...], gemäß den vorgelegten, einen integrierenden Bestandteil dieses Bescheides bildenden Konzepten vom 03.11.2021 (einschließlich der Planbeilage) in der Zeit bis 30.06.2024 und

II. gemäß § 5 Abs. 1 DMSG die Bewilligung zur Veränderung des unter Denkmalschutz stehenden Bodendenkmals D [...], in dem vom Spruchpunkt I. umfassten Ausmaß erteilt. römisch zwei. gemäß Paragraph 5, Absatz eins, DMSG die Bewilligung zur Veränderung des unter Denkmalschutz stehenden Bodendenkmals D [...], in dem vom Spruchpunkt römisch eins. umfassten Ausmaß erteilt.

Die Bewilligungen werden unter folgenden Auflagen erteilt:

1.

Maßnahmennummer: Die vom Bundesdenkmalamt für das Jahr 2023 und das Jahr 2024 bereitgestellten

Maßnahmennummern sind auf allen angefertigten Dokumenten (Berichte, Fototafeln, Fundverpackungen, Fundzettel, Pläne, Protokollblätter usw.) anzuführen.

2. Vermessung und Planerstellung: Der Lage- und Höhenanschluss ist im Sinn der in Österreich gültigen Rechtsnorm

(Verordnung des Bundesministers für Wissenschaft, Forschung und Wirtschaft über Vermessungen und Pläne (Vermessungsverordnung 2016-VermV 2016), BGBl. II Nr. 235/2018) im österreichischen Referenzsystem MGI (Militär-Geographisches Institut) im Subdezimeterbereich (3. Berichtabgabe und Dateiformate: Der digital abzugebende Bericht samt zugehörigen Dokumentationsunterlagen hat alle relevanten, im Zuge der Maßnahme erhobenen Informationen zu enthalten. Für die Abgabe sind ausschließlich die der aktuellen Kundmachung des Bundesdenkmalamtes gemäß § 13 Allgemeines Verwaltungsverfahrensgesetz 1991 (AVG) zu entnehmenden Dateiformate zulässig. Berichtabgabe und Dateiformate: Der digital abzugebende Bericht samt zugehörigen Dokumentationsunterlagen hat alle relevanten, im Zuge der Maßnahme erhobenen Informationen zu enthalten. Für die Abgabe sind ausschließlich die der aktuellen Kundmachung des Bundesdenkmalamtes gemäß Paragraph 13, Allgemeines Verwaltungsverfahrensgesetz 1991 (AVG) zu entnehmenden Dateiformate zulässig.

4.

Sicherung und Wiederherstellung: Von der Maßnahme unmittelbar betroffene unbewegliche Bodendenkmale sind bei Abschluss der Maßnahme nach vorheriger Festlegung mit dem Bundesdenkmalamt zu sichern und Veränderungen der Erdoberfläche bzw. des Grundes unter Wasser bei Abschluss der Maßnahme so weit als möglich durch Wiederherstellen des ursprünglichen Zustands rückgängig zu machen.

5.

Allfällige Verschiebung der Grabungsflächen innerhalb der Surveyflächen: Die - im Konzept bzw. in der Beilage Fragestellung und Methodik für den Fall einer durch den Befund bedingten Notwendigkeit („solide Denkmalsbestandteile“) vorgesehene - Verschiebung der $\frac{1}{4}$ m² großen Grabungsflächen innerhalb der beantragten und in der Planbeilage gekennzeichneten vier jeweils 2 m² großen Surveyflächen bedarf der Festlegung des Bundesdenkmalamtes.“

3

Die Revision erklärte das Verwaltungsgericht gemäß Art. 133 Abs. 4 B-VG für zulässig, weil Rechtsprechung des Verwaltungsgerichtshofes dazu fehle, nach welchen Kriterien das von § 11 Abs. 1 DMSG eingeräumte Ermessen bezüglich der Vorschreibung von Auflagen (insbesondere zur Grabungsmethode) zu üben sei. Die Revision erklärte das Verwaltungsgericht gemäß Artikel 133, Absatz 4, B-VG für zulässig, weil Rechtsprechung des Verwaltungsgerichtshofes dazu fehle, nach welchen Kriterien das von Paragraph 11, Absatz eins, DMSG eingeräumte Ermessen bezüglich der Vorschreibung von Auflagen (insbesondere zur Grabungsmethode) zu üben sei.

4

Ausschließlich soweit mit dieser Entscheidung „auch die Durchführung von Surveys (unter Vorschreibung von Auflagen) bewilligt wird“, wird dieses Erkenntnis des Bundesverwaltungsgerichts mit der vom Antragsteller erhobenen Revision bekämpft. Die vor dem Verwaltungsgericht belangte Behörde erstattete eine Revisionsbeantwortung.

5

Nach Art. 133 Abs. 4 B-VG ist die Revision gegen das Erkenntnis eines Verwaltungsgerichts zulässig, wenn sie von der Lösung einer Rechtsfrage abhängt, der grundsätzliche Bedeutung zukommt, wobei der Verwaltungsgerichtshof bei der Beurteilung der Zulässigkeit der Revision gemäß Art. 133 Abs. 4 B-VG an den Ausspruch des Verwaltungsgerichts nach § 25a Abs. 1 VwGG nicht gebunden ist (§ 34 Abs. 1a VwGG). Nach Artikel 133, Absatz 4, B-VG ist die Revision gegen das Erkenntnis eines Verwaltungsgerichts zulässig, wenn sie von der Lösung einer Rechtsfrage abhängt, der grundsätzliche Bedeutung zukommt, wobei der Verwaltungsgerichtshof bei der Beurteilung der Zulässigkeit der Revision gemäß Artikel 133, Absatz 4, B-VG an den Ausspruch des Verwaltungsgerichts nach Paragraph 25 a, Absatz eins, VwGG nicht gebunden ist (Paragraph 34, Absatz eins a, VwGG).

6

Auch bei Erhebung einer vom Verwaltungsgericht zugelassenen Revision hat eine revisionswerbende Partei von sich aus die Zulässigkeit der Revision (gesondert) darzulegen, sofern sie der Ansicht ist, dass die Begründung des Verwaltungsgerichts für die Zulässigkeit der Revision nicht ausreicht oder sie eine andere Rechtsfrage grundsätzlicher Bedeutung für relevant erachtet (VwGH 15.6.2023, Ro 2023/09/0003, mwN).

7

Gemäß § 28 Abs. 1 Z 4 VwGG hat die Revision (u.a.) die Bezeichnung der Rechte, in denen der Revisionswerber verletzt zu sein behauptet (Revisionspunkte), zu enthalten. Durch die vom Revisionswerber vorgenommene Bezeichnung der Revisionspunkte wird der Prozessgegenstand des verwaltungsgerichtlichen Verfahrens festgelegt und der Rahmen abgesteckt, an den der Verwaltungsgerichtshof bei der Prüfung des angefochtenen Erkenntnisses oder des

angefochtenen Beschlusses gemäß § 41 VwGG gebunden ist. Danach hat der Verwaltungsgerichtshof nicht zu prüfen, ob durch die angefochtene Entscheidung irgendein subjektives Recht des Revisionswerbers verletzt wurde, sondern nur zu prüfen, ob jenes Recht verletzt wurde, dessen Verletzung dieser behauptet. Der in § 28 Abs. 1 Z 4 VwGG geforderten Angabe der Revisionspunkte kommt für den Prozessgegenstand des Verfahrens vor dem Verwaltungsgerichtshof insoweit entscheidende Bedeutung zu, als der Revisionswerber jenes subjektive Recht herauszuheben hat, dessen behauptete Verletzung die Legitimation zur Revisionserhebung erst begründet. Wird der Revisionspunkt unmissverständlich behauptet, so ist er einer Auslegung aus dem Gesamtzusammenhang der Revision nicht zugänglich (vgl. VwGH 23.8.2022, Ra 2022/09/0091, mwN). Gemäß Paragraph 28, Absatz eins, Ziffer 4, VwGG hat die Revision (u.a.) die Bezeichnung der Rechte, in denen der Revisionswerber verletzt zu sein behauptet (Revisionspunkte), zu enthalten. Durch die vom Revisionswerber vorgenommene Bezeichnung der Revisionspunkte wird der Prozessgegenstand des verwaltungsgerichtlichen Verfahrens festgelegt und der Rahmen abgesteckt, an den der Verwaltungsgerichtshof bei der Prüfung des angefochtenen Erkenntnisses oder des angefochtenen Beschlusses gemäß Paragraph 41, VwGG gebunden ist. Danach hat der Verwaltungsgerichtshof nicht zu prüfen, ob durch die angefochtene Entscheidung irgendein subjektives Recht des Revisionswerbers verletzt wurde, sondern nur zu prüfen, ob jenes Recht verletzt wurde, dessen Verletzung dieser behauptet. Der in Paragraph 28, Absatz eins, Ziffer 4, VwGG geforderten Angabe der Revisionspunkte kommt für den Prozessgegenstand des Verfahrens vor dem Verwaltungsgerichtshof insoweit entscheidende Bedeutung zu, als der Revisionswerber jenes subjektive Recht herauszuheben hat, dessen behauptete Verletzung die Legitimation zur Revisionserhebung erst begründet. Wird der Revisionspunkt unmissverständlich behauptet, so ist er einer Auslegung aus dem Gesamtzusammenhang der Revision nicht zugänglich vergleiche , VwGH 23.8.2022, Ra 2022/09/0091, mwN).

8

Zu der vom Bundesverwaltungsgericht als Zulässigkeitsgrund genannten Rechtsfrage enthält die Revision, mit der im Revisionspunkt eine Verletzung im „einfachgesetzlich gewährleisteten subjektiven Recht auf Durchführung von Surveys ohne Bewilligung“ geltend gemacht wird, keine Ausführungen.

9

Der Revisionswerber sieht die Rechtsfragen grundsätzlicher Bedeutung vielmehr zusammengefasst einerseits in einem Abweichen vom Erkenntnis des Verwaltungsgerichtshofes vom 24. Juni 1985, 84/12/0213, aus dem sich ergebe, dass bloße Maßnahmen an der Erdoberfläche keiner Bewilligung bedürften, und andererseits im Fehlen von Rechtsprechung des Verwaltungsgerichtshofes zur Reichweite einer allfälligen Bewilligungspflicht eines archäologischen Forschungsprojekts.

10

Der Revision mangelt es an der Berechtigung zu ihrer Erhebung:

11

Die Revisionsberechtigung (Revisionslegitimation) ist Voraussetzung für eine Sachentscheidung. Nach ständiger Rechtsprechung ist für die Beurteilung der Revisionslegitimation ausschlaggebend, ob der Revisionswerber nach der Lage des Falles durch das bekämpfte Erkenntnis - ohne Rücksicht auf dessen Gesetzmäßigkeit - überhaupt in einem subjektiven Recht verletzt sein kann. Fehlt die Möglichkeit einer Rechtsverletzung in der Sphäre des Revisionswerbers, so mangelt diesem die Revisionsberechtigung. Die Rechtsverletzungsmöglichkeit wird immer dann zu verneinen sein, wenn es für die Rechtsstellung des Revisionswerbers keinen Unterschied macht, ob das Erkenntnis des Verwaltungsgerichts aufrecht bleibt oder aufgehoben wird. Der Verwaltungsgerichtshof ist nicht zu einer rein abstrakten Prüfung der Rechtmäßigkeit eines Erkenntnisses berufen. Ein Rechtsschutzbedürfnis liegt dann nicht vor, wenn eine Entscheidung lediglich über abstrakt-theoretische Rechtsfragen herbeigeführt werden soll, denen keine praktische Relevanz mehr zukommen kann. Besteht die Rechtsverletzungsmöglichkeit im Zeitpunkt der Einbringung der Revision bereits nicht (mehr), ist die Revision zurückzuweisen (vgl. zum Ganzen VwGH 11.9.2017, Ra 2017/18/0183, mwN). Die Revisionsberechtigung (Revisionslegitimation) ist Voraussetzung für eine Sachentscheidung. Nach ständiger Rechtsprechung ist für die Beurteilung der Revisionslegitimation ausschlaggebend, ob der Revisionswerber nach der Lage des Falles durch das bekämpfte Erkenntnis - ohne Rücksicht auf dessen Gesetzmäßigkeit - überhaupt in einem subjektiven Recht verletzt sein kann. Fehlt die Möglichkeit einer Rechtsverletzung in der Sphäre des Revisionswerbers, so mangelt diesem die Revisionsberechtigung. Die Rechtsverletzungsmöglichkeit wird immer dann zu verneinen sein, wenn es für die Rechtsstellung des Revisionswerbers keinen Unterschied macht, ob das Erkenntnis des Verwaltungsgerichts aufrecht bleibt oder aufgehoben wird. Der Verwaltungsgerichtshof ist nicht zu einer rein

abstrakten Prüfung der Rechtmäßigkeit eines Erkenntnisses berufen. Ein Rechtsschutzbedürfnis liegt dann nicht vor, wenn eine Entscheidung lediglich über abstrakt-theoretische Rechtsfragen herbeigeführt werden soll, denen keine praktische Relevanz mehr zukommen kann. Besteht die Rechtsverletzungsmöglichkeit im Zeitpunkt der Einbringung der Revision bereits nicht (mehr), ist die Revision zurückzuweisen vergleiche , zum Ganzen VwGH 11.9.2017, Ra 2017/18/0183, mwN).

12

Im Hinblick auf die antragsgemäße Bewilligung der Durchführung (auch) von Surveys ist im vorliegenden Fall (anders VwGH 9.3.2022, Ra 2022/09/0005, bei Abweisung eines Antrags nach § 11 Abs. 1 DMSG) nicht erkennbar, inwiefern der Revisionswerber durch den angefochtenen Teil der Entscheidung überhaupt in einem subjektiven Recht verletzt sein kann, also dessen Aufhebung einen für ihn vorteilhaften Unterschied für seine Rechtsstellung macht. Insoweit nicht vergleichbar ist auch das vom Revisionswerber ins Treffen geführte, überdies zu einer hier nicht mehr anzuwendenden Rechtslage ergangene Erkenntnis des Verwaltungsgerichtshofes (VwGH 24.6.1985, 84/12/0213, VwSlg. 11803 A), war dort doch eine Bestrafung des Beschwerdeführers gegenständlich. Sofern der Revisionswerber mit dem Revisionspunkt hingegen eine Rechtsverletzung nicht nur durch die Bewilligung an sich sondern in der Erteilung bestimmter Auflagen auch für die Durchführung des Surveys geltend machen möchte, wird auf konkrete Auflagen in der Revision weder in ihrer Zulässigkeitsbegründung noch in den Revisionsgründen zurückgekommen, sodass auch insoweit die Zulässigkeit der Revision nicht aufgezeigt wird. Im Hinblick auf die antragsgemäße Bewilligung der Durchführung (auch) von Surveys ist im vorliegenden Fall (anders VwGH 9.3.2022, Ra 2022/09/0005, bei Abweisung eines Antrags nach Paragraph 11, Absatz eins, DMSG) nicht erkennbar, inwiefern der Revisionswerber durch den angefochtenen Teil der Entscheidung überhaupt in einem subjektiven Recht verletzt sein kann, also dessen Aufhebung einen für ihn vorteilhaften Unterschied für seine Rechtsstellung macht. Insoweit nicht vergleichbar ist auch das vom Revisionswerber ins Treffen geführte, überdies zu einer hier nicht mehr anzuwendenden Rechtslage ergangene Erkenntnis des Verwaltungsgerichtshofes (VwGH 24.6.1985, 84/12/0213, VwSlg. 11803 A), war dort doch eine Bestrafung des Beschwerdeführers gegenständlich. Sofern der Revisionswerber mit dem Revisionspunkt hingegen eine Rechtsverletzung nicht nur durch die Bewilligung an sich sondern in der Erteilung bestimmter Auflagen auch für die Durchführung des Surveys geltend machen möchte, wird auf konkrete Auflagen in der Revision weder in ihrer Zulässigkeitsbegründung noch in den Revisionsgründen zurückgekommen, sodass auch insoweit die Zulässigkeit der Revision nicht aufgezeigt wird.

13

Die Revision war daher mit dem gemäß § 34 Abs. 1 und 3 VwGG in jeder Lage des Verfahrens zu fassenden Beschluss zurückzuweisen. Die Revision war daher mit dem gemäß Paragraph 34, Absatz eins, und 3 VwGG in jeder Lage des Verfahrens zu fassenden Beschluss zurückzuweisen.

14

Die Kostenentscheidung gründet sich auf die §§ 47 ff VwGG, insbesondere auf § 51 VwGG, in Verbindung mit der VwGH-Aufwandersatzverordnung 2014. Die Kostenentscheidung gründet sich auf die Paragraphen 47, ff VwGG, insbesondere auf Paragraph 51, VwGG, in Verbindung mit der VwGH-Aufwandersatzverordnung 2014.

Wien, am 16. November 2023

European Case Law Identifier (ECLI)

ECLI:AT:VWGH:2023:RO2023090007.J00

Im RIS seit

18.12.2023

Zuletzt aktualisiert am

18.12.2023

Quelle: Verwaltungsgerichtshof VwGH, <http://www.vwgh.gv.at>

© 2026 JUSLINE

JUSLINE® ist eine Marke der ADVOKAT Unternehmensberatung Greiter & Greiter GmbH.

www.jusline.at